

BEKANNTMACHUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN

A. Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 370 "Wohnbebauung Ecke Schützenstraße / An den Drei Pfosten", 1. Änderung im Stadtteil Siegen - Mitte (Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB)

B. Beschluss der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 370 "Wohnbebauung Ecke Schützenstraße / An den Drei Pfosten" im Stadtteil Siegen-Mitte

Zu: A.

Der Rat der Stadt Siegen hat in seiner Sitzung am 26.10.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 370 "Wohnbebauung Ecke Schützenstraße / An den Drei Pfosten", 1. Änderung sowie die Begründung und den dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 08.09.2016 als Satzung beschlossen. Eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich.

Das Plangebiet des "neuen" vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 370, 1. Änderung (siehe Übersichtsplan) ist identisch mit dem Plangebiet des "alten" vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 370. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die baurechtlichen Voraussetzungen für elf Einfamilienreihenhäuser mit integrierten Garagen zu schaffen, anstelle der im "alten" Bebauungsplan geplanten Wohnanlage mit acht Stadthäusern und Tiefgarage. Um zu verdeutlichen, dass es sich um das gleiche Plangebiet handelt, wurde die Plannummer und -bezeichnung beibehalten. Die 1. Änderung ist bauplanungsrechtlich eine Neuaufstellung. Der alte Plan wird aufgehoben.

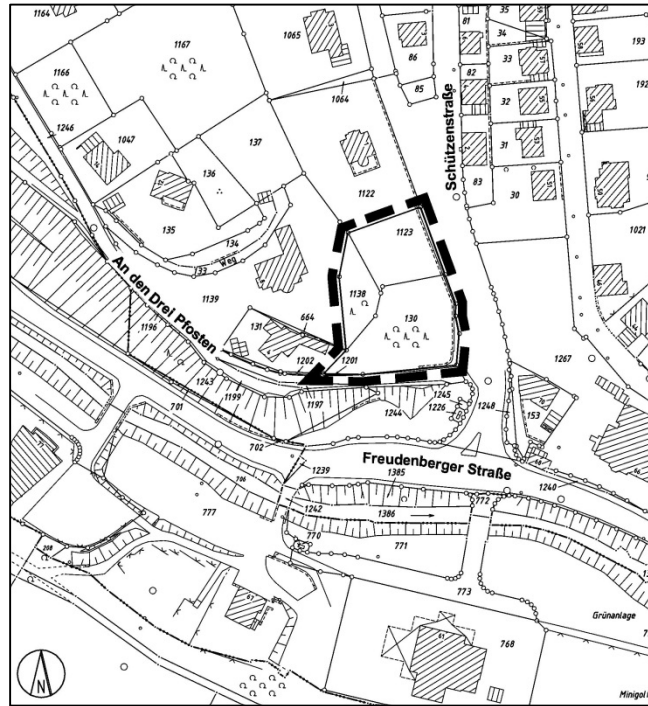
Das Bauleitplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Es wird bei diesem Bebauungsplan der Innenentwicklung von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Zu: B.

Des Weiteren hat der Rat der Stadt Siegen am 26.10.2016 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 370 "Wohnbebauung Ecke Schützenstraße / An den Drei Pfosten" samt Begründung und dazugehörigem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 08.09.2016 als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet der Aufhebung ist identisch mit dem Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 370 "Wohnbebauung Ecke Schützenstraße / An den Drei Pfosten", 1. Änderung.

Es hat eine Größe von ca. 2.372 m² und liegt im Stadtteil Siegen-Mitte, Gemarkung Siegen Flur 16, Flurstücke 130, 1123 und 1138 und ist im nachfolgenden Lageplan umgrenzt:



Hinweise gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 370 "Wohnbebauung Ecke Schützenstraße / An den Drei Pfosten", 1. Änderung und der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 370 "Wohnbebauung Ecke Schützenstraße / An den Drei Pfosten" schriftlich gegenüber der Stadt Siegen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Siegen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 370 "Wohnbebauung Ecke Schützenstraße / An den Drei Pfosten", 1. Änderung und die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 370 "Wohnbebauung Ecke Schützenstraße / An den Drei Pfosten" werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Wohnbebauung Ecke Schützenstraße / An den Drei Pfosten", 1. Änderung und die Aufhebung des Vorgängerplanes treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 370 "Wohnbebauung Ecke Schützenstraße / An den Drei Pfosten", 1. Änderung mit dem dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung sowie der Aufhebungsplan werden vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an in der Abteilung Bauaufsicht der Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 2. Obergeschoss, Zimmer 222 "Servicestelle Bauberatung", während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Soweit in diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v. g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne und deren Aufhebung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sowie deren Aufhebung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, 3.11.2016

Steffen Mues
Der Bürgermeister